

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

giltigen Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung ihrer Rechte die nötige Anleitung, beraumt die Verhandlungstermine an, überwacht das Zustellungswesen und die hinsichtlich der Konstituierung des Schiedsgerichtes getroffenen Anordnungen, besorgt die Ausfertigung der Vorladungen für die Verhandlungs-Tagsatzungen, sowie die notwendigen schriftlichen Aufzeichnungen während der Verhandlung, nimmt an den Beschlußfassungen des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme teil und fertigt die Erkenntnisse desselben aus.

Bildung der einzelnen Schiedsgerichte.

§ 33.

Das Schiedsgericht besteht in jedem einzelnen Falle aus drei oder fünf Schiedsrichtern.

Jeder Streitteil kann einen oder zwei Schiedsrichter wählen. Wählt der eine Streitteil zwei Schiedsrichter, so hat der andere ebenfalls zwei Schiedsrichter zu wählen.

Die Schiedsrichter müssen bei sonstiger Nichtigkeit des Erkenntnisses (§ 66, Pkt. 7) bei der ganzen Verhandlung, sowie bei der Beschlußfassung anwesend sein. Zur giltigen Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist außerdem erforderlich, daß der Verhandlung und Schlußfassung der Sekretär zugezogen werde.

Die Schiedsrichter sind aus den Mitgliedern des Schiedsrichter-Kollegiums zu wählen. Personen, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, haben jedoch das Recht, die Schiedsrichter, welche sie zu benennen haben, aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter (§ 30) zu entnehmen.

Die Parteien sind bei der Wahl der Schiedsrichter nicht an die gerade an der Börse anwesenden oder durch Einführung eines Turnus bezeichneten Schiedsrichter gebunden.

§ 34.

Der Kläger hat die Wahl der Schiedsrichter in der Klage vorzunehmen; wenn dies nicht geschehen, wird der Kläger vom Sekretär zur nachträglichen Vornahme der Wahl aufgefordert. Der Geklagte ist jedenfalls nach Einbringung der Klage unter Zustellung eines Exemplares der schriftlichen Klage oder einer Abschrift des über die mündliche Klage aufgenommenen Protokolles vom Sekretär schriftlich oder zu Protokoll aufzufordern, innerhalb einer ihm bestimmten, ausreichenden Frist die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen. Streitteile, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, sind bei Erlassung der Aufforderung zur Wahl der Schiedsrichter